

## Leitfaden TG Förderprogramm Pflege HF und FH 22plus - ab 2026 Studium FH (gilt für Personen MIT und OHNE Unterstützungspflicht)

### 1. Definition der Anspruchsberechtigten

- Wohnsitz im Kanton Thurgau oder Grenzgänger
- Aufnahmebestätigung der Fachhochschule
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung nach Abschluss eines allfälligen Erststudiums
- Bei bereits absolviertem Studium zur Pflegefachperson HF besteht kein Anspruch auf Förderbeitrag.

#### Anmerkung zu laufendem Stipendium

Bei einem laufenden Stipendium ist die studierende Person verpflichtet dieses zu stoppen, sobald ein Förderbeitrag bewilligt wurde. Sollte sich der Förderbeitrag und das Stipendium für einen Zeitraum überschneiden, gilt es, das Stipendium für die entsprechende Dauer zurückzuzahlen.

### 2. Leistungserbringung

- Für Personen mit FH-Studium wird der Förderbeitrag direkt vom Kanton an die studierende Person entrichtet.

### 3. Gültigkeit für Anspruchsberechtigungen

- Diese Regelung gilt für Anspruchsberechtigte per 1. Januar 2026.
- Der Förderbeitrag wird maximal ein Jahr über die vorgesehene Studiendauer hinaus gewährt.

### 4. Prozessablauf

- a. Die studierende Person füllt Punkt 1 des Antragsformulars elektronisch, für die gesamte zu bewilligende Studiendauer, aus und reicht es als Word Datei inkl. den entsprechenden Unterlagen per E-Mail bei der OdA GS TG ein.
- b. Die OdA GS TG prüft anhand des Antrags und der eingereichten Dokumente die Anspruchsberechtigung und bewilligt den Antrag bzw. lehnt diesen ab (Punkt 2 des Antragsformulars).
- c. Nach der Prüfung sendet die OdA GS TG den Entscheid an die studierende Person. Der bewilligte Förderbeitrag ist vorbehaltlich einer Kürzung, bei Überschreitung der jährlichen Nettosumme des Förderprogramms (Pauschale pro Kind ausgenommen).
- d. Die Vergütung des Förderbeitrags des Kantons an die studierende Person erfolgt zwei Mal jährlich, jeweils Ende Oktober und Ende Februar.

Zahlung Ende Oktober:            Monatlicher Förderbeitrag Sep-Dez,            Stichtag\* 31.08.

Zahlung Ende Februar:            Monatlicher Förderbeitrag Jan-Aug,            Stichtag\* 31.10.

- e. \*Die Stichtage legen den Zeitpunkt fest, an welchem der Antrag bei der OdA GS TG eingetroffen sein muss, um die Zahlung zum entsprechenden Datum ausführen zu können. Der Förderbeitrag wird frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung des Antrags bewilligt.

Der Entscheid bezüglich Förderbeitrag ist rekursfähig:

Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich in Papierform (kein E-Mail) erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Diese ist einzureichen an: Amt für Gesundheit, Promenadenstrasse 16, 8500 Frauenfeld. Rückfragen bitte an: alter-pflege-betreuung.tg@hin.ch. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Falls das Amt für Gesundheit am Entscheid festhält, kann die studierende Person beim Departement für Finanzen und Soziales DFS Rekurs einlegen. Daraus folgt dann der Beizug des Rechtsdienstes.

- f. Die OdA GS TG erstellt Ende Jahr die Abrechnung an den Kanton und rapportiert gemäss Regierungsratsbeschluss. Zudem erhält der Kanton zu jeder studierenden Person das entsprechende Vergütungsformular für alle bewilligten Ausbildungsjahre des Entscheids (jährlich entsprechend der Studiendauer). Der zu zahlende Förderbeitrag seitens Kantons ist auf dem Vergütungsformular jeweils farblich markiert.
- g. Sollten sich nach dem Einreichen des Antrags einer studierenden Person Änderungen ergeben, die sich auf den Förderbeitrag auswirken, müssen diese der OdA GS TG mittels eines neuen Antrags mitgeteilt werden (Kantonswechsel Wohnsitz, Wiederholung, Abbruch, etc.). Eine etwaige Falschdeklaration kann zu strafrechtlichen Folgen führen und die Rückzahlung von beanspruchten Förderbeiträgen nach sich ziehen. Bei untermonatigen Änderungen gilt der neue Zustand für den gesamten Monat.

**Beispiel für "Kantonswechsel Wohnsitz":**

Studierende Person zieht per 20. April vom Kanton SG in den Kanton TG

→ Bis und mit März besteht kein Anspruch auf Förderbeitrag.

→ Ab April besteht Anspruch auf Förderbeitrag.

**Beispiel für "Abbruch Studium":**

Studierende Person bricht per 20. April das Studium ab

→ Bis und mit März besteht Anspruch auf Förderbeitrag.

→ Ab April besteht kein Anspruch mehr auf Förderbeitrag.

## 5. Einzureichende Dokumente

- Wohnsitzbestätigung über Wohnsitz im Kanton TG oder Grenzgängerbestätigung (max. 6 Monate alt zum Zeitpunkt der Einreichung)
- Aufnahmebestätigung der Fachhochschule
- Alle bisher bereits vorhandenen Semesterbestätigungen für die gesamte zu bewilligende Studiendauer (sofern diese aktuell noch nicht vorhanden sind, besteht die Verpflichtung diese so rasch wie möglich nachzureichen).
- Blanko Einzahlungsschein (durch Bank erstellt) für die Überweisung des Förderbeitrags

## 6. Übersicht Förderprogramm

### Übersicht Förderprogramm - Studium FH - ab 2026

TG Förderprogramm Pflege HF und FH 22plus



**Richtlinien:**

- Wohnsitz studierende Person: Kanton TG oder Grenzgänger<sup>1</sup>
- Aufnahmebestätigung der Fachhochschule
- Förderbeitrag ist nicht sozialabgabepflichtig (alle Beträge exkl. Sozialabgaben)
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung nach Abschluss eines allfälligen Erststudiums
- Bei bereits absolviertem Studium zur Pflegefachperson HF besteht kein Anspruch auf Förderbeitrag.
- Förderbeitrag wird frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung Antrag bewilligt; für Bezug ab Januar gilt der 31. Oktober als spätester Einreichungszeitpunkt
- Auszahlung Förderbeitrag Sep-Dez: Ende Oktober, Stichtag Einreichung → 31.08. / Auszahlung Förderbeitrag Jan-Aug: Ende Februar, Stichtag Einreichung → 31.10.

**Mit elterlicher Unterstützungspflicht<sup>2</sup>**

Alle Studierende (keine Altersbeschränkung)

**Förderbeitrag pro Monat: Fr. 1'500 + Fr. 500 pro Kind**

Pauschale studierende Person Fr. 1'500

+ Pauschale pro Kind Fr. 500

= Förderbeitrag pro Monat

**x 12 Monate** (max. Fr. 40'000 pro Jahr)

**Ohne elterliche Unterstützungspflicht<sup>2</sup>**

Ab 22 Jahre - berufsbegleitend

**Förderbeitrag pro Monat: Fr. 700**

**x 12 Monate**

Ab 22 Jahre - regulär

**Förderbeitrag pro Monat: Fr. 1'500**

**x 12 Monate**

Finanzierung Förderbeitrag<sup>3</sup>: Kanton 100%

<sup>1</sup> Der Förderbeitrag wird entsprechend des Wohnlandes kaufkraftbereinigt.

<sup>2</sup> Leibliche Kinder, die unter 18 Jahre alt sind oder sich noch in der Erstausbildung befinden.

<sup>3</sup> Der bewilligte Förderbeitrag ist vorbehaltlich einer Kürzung, die bei Überschreitung der jährlichen Nettosumme für das Förderprogramm in Kraft tritt (anteilmässige Kürzung an die Studierenden, Pauschale pro Kind ausgenommen).

**Quelle:**

Amt für Gesundheit Kanton Thurgau und OdA GS Thurgau:

Nachwuchsförderung Pflege: Verlängerung und Ausweitung der Thurgauer Förderprogramme

TG Förderprogramm Pflege HF und FH 22plus gemäss RRB Nr. 382 vom 21.05.2024.

Nachwuchsförderung Pflege: Vereinfachung Thurgauer Förderprogramm Pflege HF und Pflege FH 22plus ab 1. Januar 2026 gemäss RRB Nr. 470 vom 26.08.2025